

6. Ablauf des Widerspruchverfahrens

Im Folgenden soll der Ablauf des Widerspruchsverfahrens dargestellt werden. Siehe dazu auch das Schaubild auf S. 68.

6.1 Beginn des Widerspruchverfahrens

Das Widerspruchsverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs, § 69 VwGO. Da das Vorverfahren also von der Initiative des Betroffenen abhängt, handelt es sich um ein Antragsverfahren.⁶⁸

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde erhoben werden, vgl. § 70 Abs. 1 S. 2 VwGO. Diese Formvorschrift dient der Klarheit und Rechtsicherheit und damit einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung.⁶⁹

Die Schriftlichkeit im Sinne von § 70 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. VwGO ist grundsätzlich gewahrt, wenn der Widerspruchsführer die Widerspruchsschrift eigenhändig unterschrieben hat. Denn dann ist das Schriftstück dem Unterzeichner zuverlässig zuzuordnen.⁷⁰

In der heutigen Verwaltungspraxis stellt sich immer wieder die Frage, ob das Schriftformerfordernis auch durch die modernen Telekommunikationsmedien⁷¹ wie Telefax, E-Mail, De-Mail, Internet eingehalten werden kann. Die telegrafische und fernschriftliche Erhebung des Widerspruchs sowie die Erhebung durch Telefax genügen der Schriftform, auch wenn das empfangene Dokument keine Originalunterschrift aufweist und somit Verwechslung und Missbrauch nicht völlig ausgeschlossen werden können.⁷²

Für die Wirksamkeit der Widerspruchseinlegung wird es als erforderlich angesehen, dass zumindest das Originalschriftstück eigenhändig unterschrieben ist.

68 *Brandt/Sachs*, Rn. 19.

69 BVerwG NVwZ-RR 1989, 85.

70 BVerfGE 74, 228, 234 f.

71 Siehe unten B.2.7.

72 BVerfGE 77, 38; *Riesenkampff*, NJW 2004, 3296 ff.; *Pietzner/Ronellenfitsch*, § 33 Rn. 1125.

Auf die eigenhändige Unterschrift kann verzichtet werden, wenn sich aus dem Schriftstück nebst Anlagen hinreichend sicher die Urheberschaft und Verantwortlichkeit des Widerspruchsführers ergibt.⁷³

Die elektronische Form⁷⁴ wird in § 70 VwGO nicht erwähnt. Eine Verweisung auf § 55 a VwGO, der die Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte regelt, ist in § 79 VwGO nicht erfolgt.⁷⁵ Für eine Gleichstellung mit der schriftlichen Form müssen die Voraussetzungen des § 3 a VwVfG⁷⁶ erfüllt sein. Dies bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Widerspruchs per elektronischer Post (E-Mail oder De-Mail) sichergestellt sein muss, dass Urheber und Inhalt der Erklärung einwandfrei feststehen. Dies ist dann der Fall, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 SigG versehen ist.⁷⁷ Für die Erkennung einer digitalen Signatur ist bei der Gemeinde eine besondere technische Infrastruktur in Form- von Hard- und Software erforderlich,⁷⁸ die allein durch ein normales E-Mail-Programm nicht abgedeckt ist. Darüber hinaus muss die Behörde den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 3 a Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG eröffnet haben. Dies ist heute wohl bei vielen Städten und Gemeinden Standard. Denn diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Gemeinde auf ihrer Homepage oder auf ihrem Briefkopf eine E-Mail-Adresse angegeben hat.⁷⁹

Am 25.07.2013 ist das „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weitere Vorschriften – E-Government- Gesetz (EGovG)“ verkündet worden.⁸⁰ Das Gesetz soll die rechtliche Grundlage für die digitale Verwaltung schaffen. Ziel des Gesetzes ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern.⁸¹ Einige Vorschriften des Gesetzes verpflichten nur die Behörden des Bundes, die Kommunen nur insoweit, als sie Bundesrecht ausführen und die jeweilige Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich nicht

73 *Fehling/Kastner/Störmer*, § 70 VwGO Rn. 5; BVerwGE 91, 334 ff.

74 S. a. B.2.7.

75 *Ruff*, ZKF 2014, 242.

76 I. V. m. § 79 VwVfG.

77 Diese liegt bei einer einfachen E-Mail nicht vor, OVG LSA, B. v. 02.05.2016, Az. 1 O 42/16, juris.de. VGH Kassel DÖV 2006, 438; VG Greifswald, U. v. 21.04.2016, Az. 3 A 413/14, juris.de.

78 VG München, U. v. 15.11.2013, Az. M 21 K 12.303, juris.de.

79 *Ruff*, ZKF 2014, 242.

80 BGBl. I S. 2749ff.

81 S. a. *Roßnagel*, NJW 2013, S. 2710 ff.

explizit auf Bundesbehörden beschränkt ist.⁸² Einige Länder wie Bayern⁸³, Baden-Württemberg⁸⁴, Berlin⁸⁵, Mecklenburg-Vorpommern⁸⁶, Sachsen⁸⁷, Nordrhein-Westfalen⁸⁸ und Schleswig-Holstein⁸⁹ haben ein eigenes E-Government-Gesetz erlassen.

Wird ohne diese besonderen Voraussetzungen ein Widerspruch⁹⁰ per E-Mail eingelegt, so kann die Behörde den Widerspruchsführer darauf hinweisen, dass der Widerspruch innerhalb der Frist schriftlich, also durch einen Brief eingelegt werden muss. Eine Pflicht der Behörde, den Widerspruchsführer auf den Formfehler hinzuweisen, sofern die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, gibt es nicht. Vielmehr geht der Irrtum des Widerspruchsführers über die Wirksamkeit der Widerspruchseinlegung zu seinen Lasten.⁹¹

Der Schriftformerfordernis genügt es eigentlich nicht, wenn einer E-Mail eine pdf-Datei als Anhang mit dem Widerspruchsschreiben und der eigenhändig vollzogenen Unterschrift beigefügt war.⁹² Wird der Anhang allerdings innerhalb der Frist ausgedruckt, liegt er in der erforderlichen schriftlichen Form vor und heilt damit den Formmangel.⁹³ Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nähert sich dieser Position an. Die Bestätigung durch die Oberverwaltungsgerichte oder das Bundesverwaltungsgericht steht noch aus.⁹⁴ Damit die Heilungswirkung eintreten kann, müssen drei Voraussetzungen gewährleistet sein:

1. Die angehangene Datei muss eine Bilddatei und keine Textdatei, also eine Datei in den Formaten PDF oder JPG oder vergleichbaren Bildformaten sein.

82 S. z.B. Art. 1 § 4 EGovG zur elektronischen Bezahlmöglichkeit und Art. 1 § 2 EGovG zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs.

83 GVBl. 2015 S. 458.

84 GBl. 2015 S. 1191.

85 GVBl. 2016 S. 282.

86 GVOBl. M-V 2016 S. 198.

87 SächsGVBl. 2014 S. 398.

88 GV. NRW. 2016 S. 551.

89 GVOBl. 2009 S. 398.

90 Zulässig nach BFH, U. v. 13.05.2015, Az. III R 26/14, juris.de, zu § 357 Abs. 1 S. 1 AO.

91 VG Neustadt, U. v. 09.07.2009, Az. 4 K 409/09.NW, juris.de.

92 OVG Münster DVBl 2016, 124 ff. zu § 69 Abs. 2 S. 5 BPersVG.

93 BGH, B. v. 18.03.2015, Az. XII ZB 424/14, juris.de.

94 VG Neustadt, U. v. 28.01.2016, Az. 4 K 738/15 NW, juris.de. VG Dresden, U. v. 16.09.2015, Az. 3 K 1566/12, juris.de.

2. Das angehängte Dokument muss im Original eigenhändig unterzeichnet sein. Die Einfügung einer zuvor eingescannten Unterschrift in das Dokument ist keine eigenhändige Unterschrift.⁹⁵
3. Schließlich muss das Dokument von dem Empfänger des Widerspruchs innerhalb der Frist ausgedruckt sein, also in Papierform vorliegen. Auf welchem Weg das Dokument in die Unterlagen gelangt ist, ist nicht erheblich.⁹⁶

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass am 01.11.2010 der neue Personalausweis im Scheckkartenformat den bisherigen Personalausweis abgelöst hat. Die vielleicht interessanteste neue Eigenschaft dieses Ausweises ist die Online-Ausweisfunktion, die die Sicherheit und den Komfort von E-Business und E-Government für alle deutlich erhöht. Die neue Dokumentengeneration ergänzt die herkömmlichen Anwendungen des Ausweises also um elektronische Funktionen.

Nach § 70 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. VwGO kann der Widerspruch auch zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Dafür ist die persönliche Anwesenheit des Widerspruchsführers oder seines Bevollmächtigten erforderlich. Der Widerspruch wird dabei zu Protokoll genommen, vorgelesen und genehmigt.⁹⁷

Zur Niederschrift kann der Widerspruch jedem zur Entgegennahme befugten Bediensteten der Behörde erklärt werden. Dieser darf die Annahme nicht verweigern. Vielmehr ist der Mitarbeiter verpflichtet, die Erklärung innerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten entgegenzunehmen.⁹⁸

Muster 2: Niederschrift nach § 70 Abs. 1 VwGO

STADT H. RECHTSAMT	DER MAGISTRAT
	Auskunft erteilt Frau XXX
	Datum
Es erscheint heute Herr Friedrich Fritz unter Vorlage seines Personalausweises Nr. xxx, ausgestellt von <xxxx>, und erklärt Folgendes zur Niederschrift:	

95 LSG Brandenburg, U. v. 12.11.2015, Az. L 25 AS 1511/15, juris.de.

96 OLG Rostock, U. v. 06.01.2017, Az. 20 WS 311/16, juris.de.

97 BVerwGE 26, 201.

98 Geis/Hinterseh, JuS 2001, 1177.

A. Allgemeines zum Widerspruchsverfahren

„Gegen den Bescheid des Umweltamtes der Stadt X vom xxx, Aktenzeichen: xxx lege ich hiermit Widerspruch ein.

Ich begründe den Widerspruch damit, dass“

Laut vorgelesen und genehmigt:

.....
(Frau XXX, Inspektorin)

.....
(Widerspruchsführer)

Der Widerspruch wird registriert und der Widerspruchsführer wird vom Eingang des Widerspruchs benachrichtigt.

Muster 3: Bestätigung der Behörde an Widerspruchsführerin über den Eingang des Widerspruchs

STADT H.
RECHTSAMT

DER MAGISTRAT

Auskunft erteilt
Frau XXX

Frau
Martha Mustermann
Spielstraße 9
45711 Musterhausen

<Datum>

Ihr Widerspruch vom 07.01.20xx

Sehr geehrte Frau Mustermann,

Ihr Widerspruch ist am ... eingegangen und hat die Widerspruchsnr.
W 3 - /20xx - 0009 erhalten.

Bitte geben Sie beim Schriftwechsel diese Widerspruchsnr. stets an.

Der Widerspruch wurde zunächst zur Abhilfeprüfung an die zuständige Stelle (Amt . . .) weitergeleitet. Sollte dort eine Abhilfe erfolgen, wird Ihnen ein entsprechender Bescheid zugehen.

Ansonsten wird der Widerspruch der/dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses zur Entscheidung über die Anhörung zugeleitet.

Die/der Vorsitzende/r des Widerspruchsausschusses weist Sie darauf hin, dass eine Anhörung erfolgen kann, wenn Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens erklären, dass Sie eine Anhörung wünschen. Aber auch für den Fall, dass Sie eine Anhörung wünschen, kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt

erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt.

Vorsorglich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Widersprüche gegen Gebührenfestsetzungen gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung entfalten und dass das Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig sein kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

()
Büroangestellte

6.2 Widerspruch im Rechtssinne

Der Widerspruch muss von dem Widerspruchsführer nicht ausdrücklich mit dem Wort „Widerspruch“ bezeichnet werden. Es genügt, wenn sich aus dem Schreiben des Widerspruchsführers erkennen lässt, dass und in welchem Umfang gegen einen Verwaltungsakt Einwände erhoben werden.⁹⁹ Das Schreiben des Widerspruchsführers muss also gegebenenfalls ausgelegt werden.¹⁰⁰

Muster 4: Auslegung des Rechtsbehelfsbegehrens als Widerspruch

Das Schreiben des Widerspruchsführers vom <Datum> ist als Widerspruch im Sinne des § 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu werten.

Ein Schreiben muss nicht als Widerspruch bezeichnet sein. Es genügt, dass für die Behörde aus dem Schreiben und den näheren Umständen des Falles hinreichend erkennbar ist, dass der Betroffene mit einem bestimmten Verwaltungsakt nicht einverstanden ist und eine Überprüfung begehrt (vgl. Kopp/Schenke/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 22. Auflage, 2016, § 69 Rn. 5).

Der Widerspruchsführer hat zum Ausdruck gebracht, dass er und seine Ehefrau den Bescheid für eine „Unverschämtheit“ halten. Er sieht nicht ein, überhaupt eine Abgabe zu zahlen.

Somit hat er zum Ausdruck gebracht, den Bescheid nicht zu akzeptieren. Sein Schreiben ist daher als Widerspruch im Rechtssinne zu werten.

99 Geis/Hinterseh, JuS 2001, 1176.

100 Vgl. §§ 133, 157 BGB; VGH Mannheim NVwZ-RR 2013, 398.

Im Zweifelsfall wird man den Rechtsbehelf wählen, der für den Bürger am günstigsten ist. Hilfreich kann es sein, bei Unklarheiten den Bürger über die Auslegung seines Schreibens zu informieren oder ihn auffordern, es zu konkretisieren.¹⁰¹

Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben. Allerdings kann ein Hinweis der Behörde an den Widerspruchsführer sinnvoll sein, dass nach Ablauf einer entsprechenden Frist nach Aktenlage entschieden wird.

Da auch eine Einschränkung eines Rechtsbehelfs zulässig ist, muss zunächst festgestellt werden, in welchem Umfang die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird. Dies wird der Widerspruchsführer in der Regel im Antrag zu erkennen geben. Ist ein Antrag nicht ausdrücklich gestellt und ergeben sich aus dem Schreiben des Widerspruchsführers auch sonst keine Einschränkungen, ist davon auszugehen, dass die angefochtene Maßnahme im vollen Umfang zur Nachprüfung ansteht.

Die Widerspruchserhebung ist einer Prozesshandlung gleichzustellen. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist daher ebenso wie eine Bedingung oder ein Widerrufsvorbehalt ausgeschlossen.¹⁰²

6.3 Andere Auslegungsmöglichkeiten

Neben der Einlegung eines Widerspruchs sind auch andere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, mit denen ein Bürger sein Ziel verfolgt:

- ▶ **Dienstaufsichtsbeschwerde:** Der Betroffene wendet sich ausschließlich gegen das persönliche Verhalten eines Bediensteten, ohne die Sachentscheidung anzugreifen. Durch die Dienstaufsichtsbeschwerde wird also das dienstliche Verhalten des Bediensteten auf den Prüfstand gestellt.
- ▶ **Fachaufsichtsbeschwerde:** Hierbei ist eine Maßnahme der Verwaltung durch die Aufsichtsbehörde umfassend zu überprüfen. Durch die Fachaufsichtsbeschwerde wird der Schwerpunkt der Untersuchung auf die fachlichen Gesichtspunkte gelegt.
- ▶ **Gegenvorstellung:** Der Betroffene stellt mit einer Gegenvorstellung den Sachverhalt oder seinen rechtlichen Standpunkt klar, ohne ein Widerspruchsverfahren betreiben zu wollen. Hier kann es zu Abgrenzungspro-

101 Brandt/Sachs, Rn. 48.

102 Geis/Hinterseh, JuS 2001, 1176.

blemen kommen, ob nicht doch ein Widerspruchsverfahren von dem Betroffenen gewollt ist. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln.

- **Petition:** Es handelt sich um eine Beschwerde, die um Abhilfe eines individuell erfahrenen Unrechts ersucht. Die Petition wird gewöhnlich an eine Volksvertretung gerichtet.

6.4 Abhilfeüberprüfung¹⁰³

Wird bei der Ausgangs-¹⁰⁴ oder der Widerspruchsbehörde¹⁰⁵ Widerspruch eingelegt, so muss sich die Ausgangsbehörde nochmals mit ihrer Entscheidung befassen (§ 72 VwGO).¹⁰⁶ Es handelt sich um die sogenannte Abhilfeüberprüfung. Die Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt versagt hat, soll noch einmal Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihres Handelns überprüfen.¹⁰⁷ Der Sachverhalt ist nach § 24 VwFVG auf seine Aktualität hin zu ermitteln.

Das Abhilfeverfahren ist kein eigenständiges Verwaltungsverfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Widerspruchsverfahrens.¹⁰⁸ Es ist obligatorisch¹⁰⁹ und beginnt mit der Widerspruchseinlegung und Befassung durch die Abhilfebehörde (= Ausgangsbehörde, Erstbehörde).¹¹⁰

Der Wortlaut des § 72 VwGO ist missverständlich gefasst. Denn die Ausgangsbehörde hat nicht nur die Begründetheit, sondern auch die Zulässigkeit des Widerspruchs zu prüfen. Kommt die Ausgangsbehörde zum Ergebnis, dass der Widerspruch unzulässig ist, so ist nach einer Auffassung die Begründetheit nicht mehr zu prüfen. Sie muss vielmehr den Widerspruch

103 S. auch unten zu D.

104 Das ist die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

105 Das ist die Behörde, die den Widerspruchsbescheid abzufassen hat.

106 Dies setzt also voraus, dass Widerspruchs- und Ausgangsbehörde nicht identisch sind.

107 Die anders lautende Meinung (BVerwGE 65, 313, 318 ff.; *Skouris*, DÖV 1982, 132, 133), wonach eine Abhilfeüberprüfung nicht stattfindet, wenn Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde identisch sind, überzeugt nicht. Denn grundsätzlich erlässt eine Behördeneinheit den Verwaltungsakt, eine andere Behördeneinheit befindet über den Widerspruch. Insofern kann eine Überprüfung durch eine neutrale „dritte“ Stelle hilfreich sein.

108 BVerwGE 29, 99.

109 Ausnahme: Ausgangs- und Widerspruchsbehörde sind identisch, so BVerwG NVwZ 1985, 577; *Geis/Hinterseh*, JuS 2001, 34.

110 *Geis/Hinterseh*, JuS 2001, 34.

der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorlegen.¹¹¹ Nach anderer zu folgender Meinung kann die Behörde den Ausgangsbescheid auch außerhalb des Widerspruchsverfahrens durch Zweitbescheid aufheben oder ändern.¹¹² Hierbei hat sie ihr Ermessen auszuüben. Ermessensfehlerhaft wäre es, sich nur deshalb für einen Zweitbescheid zu entscheiden, um die in § 72 VwGO vorgeschriebene Kostenentscheidung mit der Kostenfolge des § 80 Abs. 1 S. 1 VwVfG zu vermeiden.¹¹³

Hält die Ausgangsbehörde den Widerspruch für zulässig und begründet, so hilft sie ihm mit einem sog. Abhilfebescheid¹¹⁴ ab. Die Behörde hat hierbei über die Kosten (§§ 72 VwGO, 14 HAGVwGO und § 80 VwVfG¹¹⁵) zu entscheiden.¹¹⁶

Von einer Abhilfeentscheidung wird man dann sprechen können, wenn die Ausgangsbehörde dem Begehrten des Widerspruchsführers entspricht, weil sie es für begründet hält.¹¹⁷ Durch den Abhilfebescheid wird also entweder der angegriffene Verwaltungsakt nach einem entsprechenden Anfechtungswiderspruch aufgehoben, oder der beantragte Verwaltungsakt wird nach einem Verpflichtungswiderspruch erlassen. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, d. h. die Ausgangsbehörde muss einen abhelfenden Bescheid erlassen. War aber der Erstbescheid eine Ermessensentscheidung, so kann die Abhilfebehörde das Ermessen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit erneut ausüben.¹¹⁸

Von einer Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss kann im Fall einer Abhilfe abgesehen werden,¹¹⁹ zumal der Widerspruchsführer sein Ziel erreicht hat.

Hält die Ausgangsbehörde den Widerspruch nur teilweise für begründet, kann sie ihm teilweise abhelfen.¹²⁰ Sie kann aber davon absehen und den gesamten Vorgang der Widerspruchsbehörde vorlegen. Für diese Vorgehensweise spricht der Wortlaut des § 72 VwGO, der im Gegensatz zu § 113 Abs. 1

111 *Eyermann/Rennert*, § 72 Rn. 5.

112 *Kopp/Schenke/Schenke*, § 72 Rn. 3, 8.

113 BVerwG NJW 2009, 2968 ff.; *Sieweke*, NVwZ 2015, 858, 859.

114 Siehe unten D.

115 Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG jedoch nicht in Gebührenangelegenheiten anwendbar.

116 Näheres siehe unten D.2.

117 BVerwG DVBl 1996, 1315.

118 *Oerder*, 143 f.; *Geis/Hinterseh*, JuS 2002, 35.

119 Vgl. z. B. § 7 Abs. 4 Nr. 1 HAGVwGO.

120 A. A. *Pietzner/Ronellenfitsch*, § 26 Rn. 1045.

S. 1 VwGO nicht das Wort „insoweit“ beinhaltet. Enthält die Abhilfebescheidung erstmals eine Beschwer für den Widerspruchsführer oder für einen Dritten, so soll der Betroffene zuvor gehört werden (§ 71 VwGO).

Mit der (vollständigen) Abhilfe endet das Vorverfahren. Damit ist der Widerspruch verbraucht.¹²¹

Der Abhilfebescheid ist ein Verwaltungsakt, der natürlich wiederum selbst anfechtbar ist.¹²² Anders verhält es sich mit der Abhilfeentscheidung, also mit der Vorlageentscheidung der Ausgangsbehörde gegenüber der Widerspruchsbehörde. Diese enthält keine Regelung mit Außenwirkung gegenüber dem Bürger.¹²³

Von einer Abhilfeentscheidung ist eine Aufhebungsentscheidung i.S.d. §§ 48 ff. VwVfG zu unterscheiden.¹²⁴ Diese fällt außerhalb des Widerspruchsverfahrens an und enthält dementsprechend keine Kostenentscheidung nach § 72 VwGO.¹²⁵ Um Irritationen beim Bürger zu vermeiden, sollten die entsprechenden Bescheide auch so – zum Beispiel in einer Überschrift – bezeichnet werden.

6.5 Befassung des Widerspruchsausschusses/ der Widerspruchsbehörde

6.5.1 Allgemeines

Kommt die Ausgangsbehörde zum Ergebnis, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden soll, so wird der Sachverhalt von ihr kurz zusammengefasst und dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses der Widerspruchsbehörde mit einem Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (z.B. Zurückweisung des Widerspruchs) in einem nicht förmlichen Schreiben zugesandt.

121 *Brandt/Sachs*, Rn. 25.

122 VG Weimar, U. v. 20.07.1998 – 6 K 507/93.We –, juris.de; *Kopp/Schenke/Schenke*, § 68 Rn. 23.

123 *Oerder*, 135.

124 VG des Saarlandes, LKRZ 2013, 151ff.

125 Zur Abgrenzung vgl. *Meister*, 146 ff., 148.

Muster 5: Nichtabhilfe

Verwaltungsgemeinschaft Kuglhupfing,
<Adresse>

An den
Rechtsausschuss des Landkreises XY
<Adresse>

Widerspruch des Herrn Mustermann, vom xxx, (Rechtsgebiet: ...)
Az: W 5 – 20xx/4710; hier: Abhilfeprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Widerspruch des Herrn Mustermann,
<Adresse> vom xxx zur Entscheidung.

Wir sind nach Überprüfung des Sachverhalts und insbesondere der Argumente des Widerspruchsführers in seinem Schreiben vom xxx zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Abhilfe im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in dem angefochtenen Verwaltungsakt vom xxx (Bl. 3 d. BA), zugestellt am xxx (Bl. 5 d. BA).

Im Hinblick auf die Sachverhaltsdarstellung des Herrn Mustermann haben wir nochmals den Sachbearbeiter Herrn Schneidezahn befragt. Dieser hat die im Verwaltungsakt dargestellten Tatsachen dahingehend bestätigt, dass

Der angefochtene Verwaltungsakt ist materiell rechtmäßig, weil die Tatbestandsvoraussetzungen des § Y des xxx Gesetzes gegeben sind.

Unsere Ermessenserwägungen dahingehend, dass...., werden aufrechterhalten.

Eine Abhilfe kommt somit nicht in Betracht.

Im Auftrag

(Gemeinschaftsvorsitzender)

Anlagen:

1. Widerspruch vom xxx
2. Verwaltungsakte der Verwaltungsgemeinschaft Kuglhupfing (Bl. 1–27)

In den Ausführungsgesetzen zur VwGO wird durch die Länder Weiteres normiert. So wird z. B. in § 9 HAGVwGO geregelt, dass der bei einer kreisangehörigen Gemeinde mit weniger als 30.000 Einwohnern eingelegte Widerspruch dem beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Ausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen ist, soweit die

Gemeinde dem Widerspruch nicht abhilft. Rheinland-Pfalz ist etwas großzügiger und gesteht gemäß § 6 a AGVwGO Rh.-Pf. der Behörde eine Frist von 6 Wochen zur Vorlage zu, die vom Vorsitzenden aus wichtigem Grunde verlängert werden kann.¹²⁶ Dem Beschleunigungsgrundsatz soll Genüge getan werden.

Aus § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO kann gefolgert werden, dass mit der Nichtvornahme der Abhilfe die Widerspruchsbehörde zur Entscheidung über den Widerspruch zuständig wird. Man spricht hier vom sog. Devolutiveffekt.¹²⁷ Mit Devolutiveffekt wird der Umstand bezeichnet, dass ein Rechtsmittel immer von der nächsthöheren Instanz entschieden wird. Dieser Effekt tritt im Widerspruchsverfahren nicht automatisch wie bei Berufung und Revision ein, sondern ist durch die Entscheidung der Ausgangsbehörde auf Nichtabhilfe aufschiebend bedingt.

Vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Gemeindevorstands (des Magistrats) oder des Oberbürgermeisters kann der Widerspruchsführer durch einen Ausschuss – dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen – oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses¹²⁸ mündlich gehört werden, und zwar

- ▶ in Weisungsangelegenheiten vor der Entscheidung nach § 72 VwGO, ob dem Widerspruch abgeholfen wird, und
- ▶ in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor Erlass des Widerspruchsbescheides nach § 73 VwGO.

In Hessen spricht man vom sog. Widerspruchsausschuss. Rheinland-Pfalz hat das Procedere im sog. Rechtsausschuss in den §§ 6 ff. AGVwGO Rh.-Pf. geregelt.

Wird ein Dritter möglicherweise durch die Widerspruchentscheidung erstmalig beschwert, so soll er nach § 71 VwGO vorher gehört werden.

¹²⁶ Die Verwaltungspraxis zeigt aber, dass bei Nichteinhaltung der Frist keine Sanktionen irgendwelcher Art verhängt werden. Es wird also von der Geschäftsstelle des Ausschusses gemahnt, gemahnt, gemahnt....

¹²⁷ Siehe auch A.4.

¹²⁸ Z. B. in Hessen nach § 7 Abs. 1 HAGVwGO.

Muster 22: Kopf und Rubrum eines Widerspruchsbescheids (Beschlussform)⁹

Landkreis XY	Kreisrechtsausschuss
Gegen Zustellungsurkunde	
Helga Mustermann	
Musterstraße 5	
47000 Musterhausen	
	Datum
In dem Widerspruchsverfahren	
der Frau Helga Mustermann, Musterstraße 5, 47000 Musterhausen	
– Widerspruchsführerin –	
Gegen den Landkreis XY, vertreten durch den Landrat <Adresse>	
– Widerspruchsgegner –	
wegen: <i>Kanalanschlussbeiträgen</i>	
AZ.: W 3 – 4711/20xx	
hat der Kreisrechtsausschuss des Landkreises XY aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.12.20xx, an der teilgenommen haben	
Vorsitzender: Frau Kreisrechtsdirektorin Müller	
Beisitzerin: Frau Schalkgott	
Beisitzer: Herr Jauch	
folgenden Widerspruchsbescheid erlassen:	

3. Tenor

Der Tenor (Entscheidungssatz) stellt die Entscheidung – sowohl in der Hauptsache als auch in den Nebenentscheidungen – der Widerspruchsbehörde dar.

Der für Verwaltungsakte geltende Grundsatz der inhaltlichen Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 i. V. m. § 79 VwVfG) ist maßgeblich. Man sollte sich die Frage

⁹ Kintz, § 43 Rn. 673.

stellen, ob ggf. ein mit der Vollstreckung beauftragter Mitarbeiter/Beamter der Verwaltung den im Tenor genannten Sachverhalt vollstrecken kann. Ein Rückgriff auf andere Urkunden oder Schriftstücke, um sich Klarheit verschaffen zu können, verbietet sich.

Rechtliche und tatsächliche Erwägungen, die die Behörde zu der Entscheidung veranlasst haben, sind nicht im Tenor aufzuführen. Dies bedeutet auch, dass auf die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Widerspruchs an dieser Stelle des Tenors nicht Bezug zu nehmen ist. Der Tenor enthält die Hauptsacheentscheidung und eine oder mehrere sonstige Entscheidungen (wie z. B. eine Entscheidung zur Aussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung).

Wichtig ist, dass sowohl der angegriffene Ausgangsbescheid (beim Anfechtungswiderspruch) als auch das Widerspruchsschreiben genau wiedergegeben werden, um Verwechslungen auszuschließen. Dies bedeutet, dass der Ausgangsbescheid mit Datum und ausstellender Behörde bezeichnet wird. Hilfreich ist es, entsprechende Kassenzeichen (bei Gebührenbescheiden) oder Aktenzeichen der den Ursprungsbescheid ausstellenden Behörde zur Identifizierung anzufügen.

Das Widerspruchsschreiben sollte mit Datum benannt werden. Unabdingbar ist es zu vermerken, wann dieses Schreiben bei der Behörde eingegangen ist; es ist also auf das Datum des Posteingangsstempels Bezug zu nehmen. Denn nicht das Verfassen und nicht das Absenden, sondern der Eingang des Widerspruchsschreibens bei der Behörde ist maßgebend.¹⁰ (Behörde ist jeweils der Magistrat einer Kommune und nicht die eigentlich „zuständige“ Behörde innerhalb des Verwaltungsaufbaus.)

Bei einem erfolgreichen Anfechtungswiderspruch hebt die Widerspruchsbehörde den Verwaltungsakt analog § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO auf. Damit endet die Wirksamkeit des Verwaltungsakts, vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG.

Im Falle eines erfolgreichen Verpflichtungswiderspruchs stellt sich die Frage, ob die Widerspruchsbehörde neben der Aufhebung des Ausgangsbescheids analog § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO den begehrten Verwaltungsakt selbst erlässt oder die Ausgangsbehörde anweist, den Verwaltungsakt zu erlassen.¹¹ Ist durch den Devolutiveffekt des Widerspruchs die volle Sachentscheidungskompetenz auf die Widerspruchsbehörde übergegangen, so er-

¹⁰ Z. T. wird darauf im Tenor verzichtet und erst in der Begründung eingegangen. M. E. soll jedoch ein mit der Sache befasster Richter „auf den ersten Blick“ sehen, ob ein Widerspruch verfristet eingelegt worden ist oder nicht.

¹¹ Kintz, § 46 Rn. 688, § 48 Rn. 746.

lässt sie nach einer Auffassung den beantragten Verwaltungsakt selbst. Nach einer Gegenmeinung weist sie die Ausgangsbehörde lediglich an, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen.¹² Eine Verpflichtung, den Verwaltungsakt selbst zu erlassen, besteht nach der Rechtsprechung des BVerwG¹³ nicht.¹⁴

Fernab aller Dogmatik kann man natürlich in der Praxis zum Telefonhörer greifen und den Mitarbeiter der Ausgangsbehörde dazu anhalten, den entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen (oder aufzuheben).

Schaubild 8: Aufbau eines Tenors

1. Hauptsacheentscheidung, d. h. konkrete Aussage zu Erfolg oder Misserfolg des Widerspruchs.
2. Entscheidung über die Kostenlast.
3. Entscheidung über die Zahlung von Auslagen und Kostenhöhe.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im Tenor ebenso wie die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens¹⁵ aufzunehmen.

Wenn dies gewollt ist, kann in den Tenor die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 70 Abs. 2, 60 VwGO) aufgenommen werden.

3.1 Tenorierung bei Stattgabe des Widerspruchs

3.1.1 Anfechtungswiderspruch

Wird dem Widerspruch stattgegeben, hat also der Widerspruchsführer „Recht erhalten“, weil die Ausgangsbehörde einen rechtswidrigen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist nicht zu tenorieren, dass dem Widerspruch stattgegeben wird. Denn eine derartige Tenorierung widerspräche dem Bestimmtheitsprinzip.¹⁶

Beim Anfechtungswiderspruch ist das Ziel die Wiederherstellung des Zustandes, der vor Erlass des belastenden Verwaltungsakts bestand. Die Wi-

12 Pietzner/Ronellenfitsch, § 42 Rn. 1267; Kintz, § 48 Rn. 746.

13 BVerwG DVBl 2008, 386.

14 Siehe B.3.1.2.

15 Vgl. dazu C.5.1.

16 Weber, apf 2000, 125.

C. Äuferes Erscheinungsbild des Widerspruchsbescheids

derspruchsbehörde „kassiert“¹⁷ den Ausgangsbescheid, d.h., sie hebt den Ausgangsbescheid in vollem Umfang auf¹⁸. Der Verwaltungsakt ist damit nicht mehr wirksam (§ 43 Abs. 2 VwVfG).

Muster 23: Tenor: Erfolgreicher Anfechtungswiderspruch

1. Der Bescheid des Magistrats der Stadt D. –amt – vom xxx, Az. 4711 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt D.

3.1.2 Verpflichtungswiderspruch

Ziel des Verpflichtungswiderspruchs ist der Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts, nachdem bzw. obwohl die Ausgangsbehörde den entsprechenden Antrag abgelehnt hatte.

Der Tenor in der Hauptsache ist davon abhängig, ob die Widerspruchsbehörde den begehrten Verwaltungsakt selbst erlassen kann oder ob sie die Sache an die Ausgangsbehörde zur Entscheidung „zurückgeben“ muss.¹⁹

Ist ein ablehnender Bescheid der Versagung eines beantragten Begehrens ergangen, so muss zunächst dieser Bescheid aufgehoben werden, bevor das beantragte Begehrten erteilt wird.

Muster 24: Tenor: Erfolgreicher Verpflichtungswiderspruch

1. Der Bescheid des Magistrats der Stadt S –amt – vom xxx, Az. xxx wird aufgehoben.
2. Dem Widerspruchsführer wird die beantragte (Bau-)Genehmigung erteilt.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Stadt S.
4. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten wird für nicht/notwendig erklärt.

Wird dem Widerspruchsführer teilweise stattgegeben, so kann wie folgt tenoriert werden:

¹⁷ Im Gerichtsverfahren spricht man von der sog. kassatorischen Entscheidung, vgl. *Kopp/Schenke/Schenke*, § 113 Rn. 3; *Weber*, apf 2000, 125.

¹⁸ BVerwGE 88, 41, 43.

¹⁹ *Weber*, apf 2000, 127; BVerwG NVwZ 2008, 437 ff.; siehe auch B.3.1.2.

Muster 25: Tenor: Teilweiser erfolgreicher Verpflichtungswiderspruch

1. Die Verfügung der Gemeinde K vom xxx (Az.) wird insoweit aufgehoben, als
Ihrem Antrag auf wird insoweit entsprochen als ... Im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde K (*Ausgangsbehörde*) zu (1/4), der Widerspruchsführer zu (3/4).

Ausnahmsweise kann es aber sein, dass die Widerspruchsbehörde keine eigene Entscheidung treffen kann. Dies sind z. B. Fälle, bei denen die Widerspruchsbehörde in ihrer Kontrollfunktion beschränkt ist und eine abschließende Entscheidung in der Sache nicht treffen kann, insbes. bei Prüfungsentscheidungen.²⁰

Muster 26: Tenor: Erfolgreicher Verpflichtungswiderspruch mit Neubescheidungsanweisung

1. Der Bescheid des Magistrats der Stadt Kleindorf –amt – vom xxx, Az. xxx wird aufgehoben.
2. Die Stadt Kleindorf wird angewiesen, den Antrag des Widerspruchsführers nach der Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde neu zu bescheiden.
3. Die Stadt Kleindorf trägt die Kosten des Widerspruchsverfahrens.

3.2 Tenorierung bei Zurückweisung des Widerspruchs

Hat der Widerspruchsführer mit der Einlegung des Widerspruchs keinen Erfolg erzielt, weil der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und/oder er nicht in seinen Rechten verletzt ist, so wird dem Widerspruch nicht stattgegeben. Es wird tenoriert, dass der Widerspruch zurückgewiesen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen Anfechtungs- oder Verpflichtungswiderspruch handelt. Widerspruch und Ausgangsbescheid sind genau zu benennen, um eine Verwechslung auszuschließen.

20 Weber, apf 2000, 128.

Muster 27: Tenor: Zurückweisung des Widerspruchs

1. Der Widerspruch vom xxx, eingegangen am xxx, gegen den Gebührenbescheid/Abgabenbescheid/Verwaltungsakt des Magistrats der Stadt G – xxamt – vom xxx (zugestellt am xxx) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Für diesen Widerspruchsbescheid werden die Kosten auf insgesamt € xxx,– festgesetzt.

3.3 Tenorierung bei teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs

Die Tenorierung eines teilweisen erfolgreichen bzw. erfolglosen Widerspruchs bereitet selbst erfahrenen Praktikern immer wieder Schwierigkeiten. Die Kunst besteht darin, dem Bestimmtheitsgrundsatz Genüge zu tun und präzise das in einem Satz zusammenzufassen, was in der Begründetheit ausführlich gewürdigt werden wird.

Am einfachsten sind die Sachverhalte zu beurteilen, in denen Teile eines mehrgliedrigen Verwaltungsakts aufgehoben werden. Hier kann wie folgt tenoriert werden:

Muster 28: Tenor: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs bei mehrgliedrigem Verwaltungsakt

1. Der Bescheid des Magistrats der Stadt L. vom xxx wird bezüglich der Ziffern 3 und 4 des Tenors aufgehoben; im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu (3/4), die Stadt L zu (1/4) zu tragen.
3. Für diesen Widerspruchsbescheid werden die Kosten auf insgesamt € xxx festgesetzt.

Bei Verwaltungsakten, die nur einen Entscheidungsgegenstand haben, z. B. bei Gebührenforderungen, kann es sein, dass die Ausgangsbehörde zu viel Gebühren vom Widerspruchsführer im ursprünglichen Verwaltungsakt gefordert hat. Der Widerspruchsführer hat nur einen Teilbetrag zu zahlen.

Muster 29: Tenor: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs bei eingliedrigem Verwaltungsakt

1. Dem Widerspruch vom xxx, eingegangen am xxx, gegen den Gebührenbescheid/Abgabenbescheid/Verwaltungsakt des Magistrats der Stadt L. – Kassen- und Steueramt – vom xxx (zugestellt am xxx) wird abgeholfen, soweit er den Betrag in Höhe von € xxx übersteigt. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu (3/4), die Stadt L zu (1/4) zu tragen.
3. Für diesen Widerspruchbescheid werden die Kosten auf insgesamt € xxx festgesetzt.

3.4 Tenorierung bei Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung

Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung nicht stattgegeben, kann folgendermaßen tenoriert werden:

Muster 30: Tenor: Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom xxx, eingegangen am xxx, wird abgelehnt.
2. Der Widerspruch vom xxx, eingegangen am xxx, gegen den Bescheid der Stadt S. vom xxx wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
4. Für diesen Widerspruchbescheid werden die Kosten auf insgesamt € xxx festgesetzt.

3.5 Tenorierung bei Hinzuziehung eines Bevollmächtigten

Gemäß § 80 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 VwVfG muss im Falle des erfolgreichen Widerspruchs zusätzlich von Amts wegen²¹ in den Tenor eine Aussage über die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder eines Rechtsanwalts aufgenommen werden, wenn ein Bevollmächtigter bzw. ein Rechtsanwalt für den Widerspruchsführer im Widerspruchsverfahren bestellt worden war.

21 Altenmüller, DVBl 1978, 288; Weber, 26 und apf 2000, 124 f.

Muster 31: Tenor: Hinzuziehung eines Bevollmächtigten

„Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war notwendig.“

Oder:

„Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war nicht notwendig.“

Ein Automatismus, d.h. eine zwangsläufige Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Bevollmächtigten bzw. Rechtsanwalts durch den Widerspruchsführer gibt es beim erfolgreichen Widerspruch nicht.²² Hat die Widerspruchsbehörde (auf entsprechenden Antrag hin) die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für notwendig erklärt, so handelt es sich um einen anspruchsgrundlegenden Verwaltungsakt.²³

Im Interesse der „Waffengleichheit“ wird die Notwendigkeit der Hinzuziehung grundsätzlich zu bejahen sein, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte.²⁴

Dies gilt auch für einen Rechtsanwalt, der sich in eigenen Angelegenheiten vertritt.²⁵

3.6 Tenorierung bei reformatio in peius

Der Tenor einer sog. Verböserungsentscheidung²⁶ durch die Widerspruchsbehörde kann wie folgt formuliert werden:

Muster 32: Tenor: Reformatio in peius²⁷

1. Der Widerspruch vom xxx, eingegangen am xxx, gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt XY vom xxx wird zurückgewiesen.
2. Bezuglich der Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

22 BVerwGE 75, 107, 108; *Weber*, apf 2000, 126.

23 Näheres s. unten C.5.2 (insbes. C.5.2.1).

24 BVerwG NVwZ 1983, 346.

25 *Kopp/Ramsauer*, § 80 Rn. 41.

26 S. B.3.1.8.

27 VGH Mannheim VRS 1995 (Bd. 88), 76.

Oder:²⁸

1. Der Widerspruch vom xxx, eingegangen am xxx, gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt XY vom xxx wird zurückgewiesen.
2. Die Gewerbeuntersagung wird auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragter Person sowie auf alle anderen Gewerbe erstreckt.

Für den Fall, dass die ursprüngliche Gebührenforderung nach Einlegung des Widerspruchs sogar erhöht wird (bzw. erhöht werden muss), kann wie folgt tenoriert werden:

- Der Verwaltungsakt des Magistrats der Gemeinde Mittellos – Amt – vom xxx wird zurückgewiesen.
- Der Widerspruchsführer hat eine Abgabe in Höhe von € xxx zu zahlen.

Oder:

- Der Verwaltungsakt des Magistrats der Gemeinde Mittellos – Amt – vom xxx wird zurückgewiesen.
- Die von der Widerspruchsführerin zu zahlende weitere Abgabe wird festgesetzt auf € xxx.

3.7 Tenorierung bei Vergleich

Die Funktion des Widerspruchsverfahrens besteht auch darin, Rechtsfrieden herbeizuführen. Dies kann dadurch geschehen, dass eine der beiden „Parteien“ des Widerspruchsverfahrens überzeugt wird und von seiner Position Abstand nimmt. Es ist möglich, dass die Behörde ihren ursprünglichen Verwaltungsakt zurücknimmt, weil sie einen Rechtsfehler begangen hat oder aufgrund neuer Erkenntnisse eine andere als die ursprüngliche Entscheidung treffen möchte. Oder dem Widerspruchsführer wurde die Entscheidung der Verwaltung so nachvollziehbar erklärt, dass er seinen Widerspruch zurücknimmt.

Eine weitere Möglichkeit ist ebenfalls denkbar: Das Widerspruchsverfahren wird zum Anlass genommen, um für die Zukunft eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung, einen Kompromiss, zu finden. Diese Option sollte nicht versäumt werden. Man kann zwar über einen Widerspruch „urteilen“. Die

28 BVerwG DVBl 1996, 1318.

beste Entscheidung nutzt aber keinem, wenn man nicht „über den Tellerrand“ hinausschaut und das nächste Verfahren quasi vor der Tür steht.

Im Folgenden wird daher ein Muster eines Vergleichs zur Verfügung gestellt. Es beginnt mit der Nennung der den Vergleich abschließenden Personen und der prägnanten Darstellung des Sachverhalts, bevor die einzelnen Punkte des eigentlichen Vergleichs inhaltlich herausgearbeitet werden. Die Unterschriftenleistung der „Vertragsschließenden“ dokumentiert die Rechtsverbindlichkeit des Vergleichs.

Muster 33: Tenor: Vergleich

<p style="text-align: center;">Vergleich:</p> <p>zwischen</p> <p>Frau Claudia Messie, Messelplatz 3, 63117 Gruben</p> <p>und</p> <p>der Gemeinde G, vertreten durch den Magistrat – Umweltamt –, Grubenstraße 28, 63117 Gruben</p> <p>Am 28.10.20xx lehnte das Umweltamt des Magistrats der Gemeinde G den Antrag der Widerspruchsführerin auf Reduzierung des Restabfallbehältervolumens auf der Liegenschaft Messelplatz 3 in Gruben von 2.200 L auf 1.100 L pro Woche ab. Gegen diesen Verwaltungsakt hat die Widerspruchsführerin mit Schriftsatz ohne Datum, eingegangen am 25.11.20xx, Widerspruch (Az.: W 3 – xxx) eingelegt.</p> <p>In der Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss am xxx wurden Kontrollen auf der Liegenschaft einvernehmlich vereinbart. Daraufhin wurde das Widerspruchsverfahren mit Schreiben des Rechtsamts des Magistrats der Gemeinde G vom xxx ausgesetzt.</p> <p>Die zwischenzeitlich durchgeführten Überprüfungen ergaben, dass ein Restabfallvolumen von 1.540 L auf der o. g. Liegenschaft vorhanden ist.</p> <p>Aus diesem Grund wird zwischen Frau Messie und der Gemeinde G folgender</p> <p style="text-align: center;">Vergleich</p> <p>geschlossen:</p> <p>1. Die Widerspruchsführerin nimmt den am xxx eingegangenen Widerspruch gegen die Verfügung des Umweltamtes des Magistrats der Gemeinde G vom xxx zurück.</p>
--

2. Die Widerspruchsführerin verpflichtet sich, € 50,- an Widerspruchsgebühren für das Widerspruchsverfahren W 3 –xxx zu begleichen. Der Betrag ist auf das Konto IBAN..., BIC... zu überweisen unter Angabe der folgenden Verrechnungsstelle: **123454321**.
3. Die Zustimmung der Widerspruchsführerin zum Austausch eines 1.100-L-Restabfallbehälters gegen einen 770-L-Restabfallbehälter in dem o. g. Widerspruchsschreiben wird als neuer Antrag auf Reduzierung des Restabfallbehältervolumens um 330 L gewertet.
4. Das Umweltamt des Magistrats der Gemeinde G verpflichtet sich, dem Antrag auf Reduzierung des Restabfallbehältervolumens um 330 L rückwirkend ab dem 01.01.20xx zuzustimmen.
5. Eine gebührenmäßige Beordnung findet unverzüglich statt.
Ab dem 01.06.20xx wird – bis auf Weiteres – ein 1.100-L- und ein 770-L-Restabfallbehälter auf der o. g. Liegenschaft verbleiben.
6. Das Widerspruchsverfahren nimmt mit Eingang der Zahlung der Widerspruchsgebühren sein Ende.

Einverstanden:

.....

(Frau Messie)

.....

(Herr Mitarbeiter)

Magistrat der Stadt G.

Aufgestellt:

.....

(Richtig)

Titel

3.8 Tenorierung bei Einstellung des Verfahrens, z. B. infolge Rücknahme des Widerspruchs

Erledigt sich das Widerspruchsverfahren durch Zurücknahme des Widerspruchs, Erledigungserklärung oder sonstige tatsächliche Gegebenheiten wie den Erlass des begehrten oder Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts, wird das Widerspruchsverfahren eingestellt. Eine Sachentscheidung darf nicht mehr ergehen.²⁹

29 BVerwG BayVBl. 2002, 249.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, einen deklaratorischen Einstellungsbescheid zu erlassen, der eine Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO mit umfasst.³⁰

Muster 34: Tenor: Einstellung des Widerspruchsverfahrens

1. Das Widerspruchsverfahren wird eingestellt.
 2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Ob der Widerspruchsführer allerdings ein Interesse an einer derartigen Verfügung hat oder nicht oder ob dem Anspruch auf Perfektion bei Abfassen eines derartigen Schreibens Rechnung getragen wird, mag dahingestellt bleiben. Anders sieht es natürlich aus, wenn entsprechende Kosten des Verfahrens festzusetzen sind.

4. Gründe

Der Widerspruchsbescheid muss gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 VwGO begründet werden. Die Widerspruchsbehörde muss – wie bei einem Verwaltungsakt allgemein, vgl. § 39 VwVfG – die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für ihre Entscheidung bekanntgeben. Der Widerspruchsführer soll aufgrund der Lektüre des Widerspruchsbescheids in die Lage versetzt werden, entweder eine Klage zu begründen oder – dies muss das Ziel eines jeden Widerspruchsbescheids sein – von der Richtigkeit der Entscheidung der Verwaltung überzeugt werden.

4.1 Die Sachverhaltsdarstellung – der „Tatbestand“

Die Begründung des Widerspruchsbescheids wird in zwei Teile unterteilt: in die Sachverhaltsdarstellung und die eigentliche materiell-rechtliche Begründung der Entscheidung.

Es werden keine Überschriften wie im Urteil gesetzt, weil es sich bei dem Widerspruchsverfahren nicht um ein kontradiktorisches Verfahren handelt.

³⁰ Pietzner/Ronellenfitsch, § 42 Rn. 1277 f.; Exner/Richter-Hopprich, JuS 2015, 521, 523.

Daher spricht man auch nicht von einer Begründung, sondern von den „Gründen“, auch nicht vom „Tatbestand“ und den „Entscheidungsgründen“, sondern überschreibt die Ausführungen mit „Gründe“ und unterteilt dann in I (die Sachverhaltsdarstellung) und II (die Entscheidungsgründe), ohne diese Überschriften explizit im Text zu benennen.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt sollte gesondert am Beginn der „Begründung“ zusammengefasst werden und nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit (und ggf. der Zweckmäßigkeit) des Verwaltungsakts wieder-gegeben werden. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass der Verfasser des Widerspruchsbescheides sich noch einmal mit dem Akteninhalt auseinander setzt und somit eine Kontrolle stattfindet, über welchen Geschehens-ablauf „geurteilt“ wird. Im Übrigen wird dem Widerspruchsführer deutlich gemacht, dass sich die Widerspruchsbehörde mit „seinem“ Fall auseinandergesetzt hat und insbesondere seine Begründung des Widerspruchs zur Kenntnis genommen hat.

Der Sachverhalt beginnt mit der sogenannten „Geschichtserzählung“, die den vom Widerspruchsführer vorgetragenen oder von der Behörde ermittelten Sachverhalt und das Vorverfahren umfasst: Es empfiehlt sich, damit zu beginnen, wer sich wann wogegen wendet. Insbesondere sollte der Ausgangsbescheid einschließlich der Daten einer evtl. Zustellung referiert werden.

Der Sachverhalt wird im Indikativ des Imperfekts dargestellt. Fakten werden im Präsens wiedergegeben.

Es folgt die sog. „Widerspruchsgeschichte“, die Auskunft geben soll über die Entwicklung des Widerspruchsverfahrens vom Eingang des Widerspruchs bis zum Widerspruchsbescheid. Hierbei ist das Perfekt zu benutzen. Das Vorbringen der Beteiligten wird in indirekter Rede dargestellt.

Ein eventuell gestellter Antrag³¹ sowie der angefochtene Verwaltungsakt (oder das entsprechende Begehr) mit dem wesentlichen Inhalt folgen. Ge-wöhnlich wird der konkrete Antrag – anders als im gerichtlichen Urteil – nicht hervorgehoben.

Sollte der Widerspruchsführer im Widerspruchsverfahren Rechtsansichten formuliert haben, so sind diese im Konjunktiv wiederzugeben. Rechtliche Einschätzungen sind als der „Meinung“, „Auffassung“ oder „Ansicht“ wie-

31 A.A. Kintz, § 47 Rn. 697, der dies nur für die Abfassung eines Widerspruchsbescheids durch einen Rechtsausschuss in Rheinland-Pfalz oder Saarland gelten lässt.

C. Äuferes Erscheinungsbild des Widerspruchsbescheids

derzugeben. Hat der Widerspruchsführer Tatsachen vorgetragen, so sind diese ebenfalls im Konjunktiv darzustellen und durch die Wortwahl „behaupten“, „trägt vor“ und dergl. deutlich zu machen. Als Zeitform ist hier das Präsens zu wählen.

Hat eine Beweiserhebung stattgefunden oder sind Auskünfte eingeholt worden, so werden diese ebenfalls (im Perfekt) wiedergegeben.

Wenn die Nichtabhilfeentscheidung der Ausgangsbehörde neue Argumente aufführt, können diese referiert werden.

Wenn eine Sitzung eines Widerspruchsausschusses stattgefunden hat, so empfiehlt es sich, deren Verlauf sehr knapp zu rekapitulieren.

Muster 35: Tatbestand

Gründe:

I.

Am 12.04.20xx zwischen 2.00 und 2.45 Uhr wurde durch die Polizeistreife Theodor 12/1 in der M.straße in der Stadt M. eine Benzinspur festgestellt. Der Verlauf der Verunreinigung erstreckte sich über die M.straße → G.straße → L.straße → E.straße bis zur R.straße. Gemäß einer Mitteilung der Polizei und des Auszuges aus dem Streifenbuch vom 12.04.20xx endete die Ölspur unter dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen M-XY 007, dessen Halter der Widerspruchsführer ist. Es konnten von den Polizisten unter dem Fahrzeug noch „frische“ Tropfen festgestellt werden. Die Polizei benachrichtigte den Unfallhilfswagen der Reinigungs-GmbH, die im Auftrag der Stadt M. den operativen Teil der Straßenreinigung durchführt, mit dem Abstreuen und Entfernen der Spur. Durch diesen Einsatz der Reinigungs-GmbH sind Kosten entstanden, die dem Widerspruchsführer durch Gebührenbescheid i. H. v. € 364,49 in Rechnung gestellt wurden.

Der Widerspruchsführer hat mit Schreiben vom 13.08.20xx, eingegangen am 14.08.20xx, Widerspruch eingelegt. Der Widerspruchsführer behauptet, dass die Benzinspur durch das Fahrzeug einer Nachbarin bei einer Fahrt zum Kindergarten verursacht worden sei, und sein Auto nur zufällig auf dem frei gewordenen Parkplatz mit der bereits vorhandenen Verunreinigung gestanden habe. Er hat daher die Auffassung vertreten, zu Unrecht zur Bezahlung der Gebühr herangezogen worden zu sein.

Eine Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss hat am xxx stattgefunden. Wegen des näheren Inhalts wird auf das Protokoll der Sitzung vom Bezug genommen.

Wenn von einer Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss³² abgesehen wird, ist im Anschluss an die Sachverhaltsdarstellung die Begründung dafür angeführt.

Muster 36: Absehen von einer Anhörung im Widerspruchsausschuss

Von einer Anhörung hat die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses gem. § 7 Abs. 4 Ziff. 6 und 7 HAGVwGO abgesehen, da die Widerspruchsführerin nicht innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt hat, ob sie eine Anhörung wünsche oder auf sie verzichte, und die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt.

Oder:

Von einer Anhörung hat die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. 6 HAGVwGO abgesehen, weil der Widerspruchsführer trotz entsprechender Belehrung nicht innerhalb der 2-Wochen-Frist mitgeteilt hat, ob er eine Anhörung wünsche oder nicht.

Oder:

Von einer Anhörung hat die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses gem. § 7 Abs. 4 Ziff. 7 HAGVwGO abgesehen, da die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt.

Ein Verweis auf die Behörden- und/oder Widerspruchsakte kann nach hieriger Meinung unterbleiben. Denn die Aussagekraft eines solchen Verweises geht „gegen null“.

4.2 Die Gründe (inhaltlicher Art) – die „Entscheidungsgründe“

Nach der Sachverhaltsdarstellung sind die rechtlichen Ausführungen, also die eigentlichen Entscheidungsgründe, dem Widerspruchsführer zu unterbreiten. Zunächst wird mit der Bekanntgabe der rechtlichen Würdigung begonnen. Dem Widerspruchsführer soll im Urteilstil sofort das Ergebnis der rechtlichen Prüfung zur Kenntnis gegeben werden.

32 S. oben A.6.5.

Muster 37: Einleitungssatz in den Gründen

„Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.“

Oder:

„Der zulässige Widerspruch ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.“

Selbstverständlich muss die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde³³ zu bejahen sein, bevor man in die nähere materielle Prüfung einsteigt. Ob es angebracht ist, im Widerspruchsbescheid selbst – wenn auch nur sehr kurz unter Anführung der einschlägigen Norm – Ausführungen zur Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde zu machen, mag dahingestellt bleiben. Denn wenn die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde nicht gegeben wäre, würde man diesen Bescheid ja nicht erlassen. In der Ausbildungssituation sollten entsprechende Aussagen nicht fehlen, um dem Prüfer zu dokumentieren, dass man zum einen diesen Punkt bedacht und zum anderen die entsprechenden Normen richtig angewandt hat.

Dann folgen wiederum zwei Abschnitte.

Zunächst sind mehr formelle Gesichtspunkte zu untersuchen. Man spricht hier von der Zulässigkeit des Widerspruchs.³⁴

Dann folgen Ausführungen zur Begründetheit des Widerspruchs. Hier wird untersucht, ob der ursprüngliche Verwaltungsakt rechtmäßig (und zweckmäßig) ist.³⁵

Zur Übersichtlichkeit werden folgende Punkte, die in der „Begründetheit“ zu analysieren sind, aufgeführt:

- ▶ Formelle Rechtmäßigkeit
- ▶ Materielle Rechtmäßigkeit
- ▶ Zweckmäßigkeit (soweit zulässig, z.B. bei Ermessensentscheidungen).

Abschließend sind die Nebenentscheidungen zu begründen.³⁶ Dem Widerspruchsbescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung angefügt sein. Es empfiehlt sich, Hinweise zur Vollstreckbarkeit zu geben.

33 Vgl. insbes. § 73 Abs. 1 S. 2 VwGO; siehe oben B.1.

34 S. B.2.

35 S. B.3.

36 S. C.5.

Im Einzelnen wird auf B.3 verwiesen.

Muster 38: „Gründe“

II.

Der Widerspruch ist zulässig. Er ist insbesondere fristgerecht eingelegt worden.

Zwar wurde der Widerspruch nicht innerhalb der Monatsfrist eingelegt. Jedoch widerspricht die in der Rechtsbehelfsbelehrung gewährte Formulierung „Der Widerspruch ist schriftlich ... einzulegen.“ dem Gesetz.

Nach § 70 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Der alleinige Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs war daher fehlerhaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.1978, NJW 1979, 1670), sodass die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO vom Widerspruchsführer ausgeschöpft werden konnte.

Der Widerspruch ist jedoch unbegründet, da die angegriffene Zwangsgeldfestsetzung rechtmäßig ist und daher den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten verletzt.

Die Zwangsgeldfestsetzung entspricht den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG).

Die Grundverfügung vom 16.02.20xx, die die Veranlassung einer Nachprüfung der xxx-anlage aussprach, war unanfechtbar geworden.

Dem Pflichtigen wurde die Vollstreckung der Grundverfügung durch Anwendung eines Zwangsgeldes schriftlich angedroht. Dies geschah insbesondere in den Schreiben vom 24.05.20xx und 25.06.20xx.

Die Androhung wurde mit Zustellungsurkunde gem. § 69 Abs. 1 Nr. 3 HVwVG zugestellt.

Die dem Pflichtigen auferlegten Fristen waren als zumutbar zu beurteilen. Insbesondere bewies die Ausgangsbehörde große Geduld, indem der Widerspruchsführer mehrmals zum Handeln aufgefordert wurde.

Da die gesetzte Frist erfolglos verstrichen war, konnte die Behörde nach § 76 HVwVG das Zwangsgeld festsetzen. Es muss nicht entschieden werden, ob die Vorlage von entsprechenden Nachweisunterlagen als eine vertretbare oder unvertretbare Handlung einzuordnen ist. Denn bei beiden Handlungsarten kann nach § 76 Abs. 1 HVwVG ein Zwangsgeld als Zwangsmittel ausgewählt werden.

Auch der von § 76 Abs. 2 HVwVG gesteckte Rahmen bezüglich der Höhe des Zwangsgeldes wurde beachtet.

Nach alledem ist der Widerspruch zurückzuweisen.

F. Muster

1. Muster: Widerspruchsbescheid – unzulässiger Widerspruch

GEMEINDE G.

Auskunft erteilt:
Frau Freundlich
Tel. xxxx Telefax xxxx
E-Mail: Freundlich@G.

Gegen Empfangsbekenntnis:

Herrn
Rechtsanwalt M. Sauer
R.weg 7a,
30323 G.

<Datum>

In dem Widerspruchsverfahren

der Frau Marianne J., *<Adresse>*

– Widerspruchsführerin –

Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt M. Sauer, R.weg 7a, 30323 G.

W3-17/00009

wegen: *Friedhofsgebühren*

ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 12.01.2017, eingegangen am gleichen Tag per Telefax, gegen das Schreiben des Magistrats der Gemeinde G – Friedhofsamt – vom 04.01.2017 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat die Widerspruchsführerin zu tragen.
3. Für diesen Widerspruch wird eine Gebühr in Höhe von € xxx festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Widerspruchsführerin wendet sich gegen ein Schreiben des Magistrats der Gemeinde G. – Friedhofsamt –, in dem sie zur Zahlung von offenstehenden Friedhofsgebühren, die mit Bescheid vom 15.11.2016 festgesetzt wurden, gebeten wurde.

Am 10.11.2016 verstarb Frau Christa F. in der Gemeinde G. und wurde auf Veranlassung der Widerspruchsführerin auf dem Stadtteilfriedhof S. in der Gemeinde G. in einem Reihengrab bestattet. Die Widerspruchsführerin beauftragte die Pietät P-GmbH mit der Regelung der Bestattungsangelegenheiten der Verstorbenen, weil sie sich als Freundin der Verstorbenen dazu verantwortlich fühlte. Sie verpflichtete sich durch Unterschriftenleistung vom 11.11.2016, die entstehenden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung unverzüglich nach Antragstellung an das Friedhofsamt der Gemeinde G. zu entrichten. Außerdem bevollmächtigte sie die Pietät P-GmbH zur Entgegennahme des Gebührenbescheides zwecks rechnerischer und sachlicher Prüfung.

Der entsprechende Gebührenbescheid wurde am 18.11.2016 ausweislich eines Ab-Vermerkes der zuständigen Mitarbeiterin des Friedhofsamtes der PietätP-GmbH übersandt.

Zwischenzeitlich bemühte sich die Widerspruchsführerin zur Übernahme der Mindestbestattungskosten durch das zuständige Sozialamt. Letztendlich wurde der entsprechende Antrag unter Bezugnahme auf § 74 SGB XII abgelehnt, da die Widerspruchsführerin als Freundin der Verstorbenen zur Stellung des Antrages nicht berechtigt war.

Mit Schreiben vom 04.01.2017 wurde die Widerspruchsführerin seitens des Friedhofsamtes des Magistrats der Gemeinde G. angeschrieben und auf ihre Zahlungsverpflichtung aus dem Bescheid vom 18.11.2016 hingewiesen. Sie wurde gebeten, die Forderung zu begleichen. Der Gebührenbescheid wurde in Kopie nochmals beigelegt.

Gegen dieses Schreiben des Friedhofsamtes hat der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin mit Telefax vom 12.01.2017 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Widerspruchsführerin sei weder Erbin noch Lebensgefährtin der Verstorbenen. Vielmehr habe sie mit derselben nur zusammen in einer Wohngemeinschaft gelebt. Eine Rechtspflicht zur Übernahme der Bestattungskosten bestünde daher nicht. Im Übrigen sei seiner Mandantin ein Gebührenbescheid vom 18.11.2016 nicht zugegangen.

Mit Schreiben vom 15.03.2017 wurde der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin auf die Rechtslage hingewiesen und eine Rücknahme des Widerspruchs anheimgestellt. Eine Reaktion auf dieses Schreiben erfolgte nicht.

Da die Sach- und Rechtslage eindeutig und der Streitstand eine gütliche Erledigung nicht erwarten lässt, wurde von einer weiteren Anhörung gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 7 HAGVwGO¹ abgesehen.

II.

Der Widerspruch ist unzulässig.

Denn ein Widerspruch kann sich nur gegen einen Verwaltungsakt richten (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Schreiben des Friedhofsamtes des Magistrats der Gemeinde G. vom 04.01.2017 stellt keinen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 1 (Landes-)VwVfG dar. Es wird kein Einzelfall auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts geregelt; eine verbindliche Rechtsfolge wird nicht gesetzt.

Bei dem Schreiben handelt es sich um eine Bitte bzw. Aufforderung, dem bereits bestandskräftig gewordenen Gebührenbescheid vom 18.11.2016 nachzukommen, um ein entsprechendes Mahnverfahren zu vermeiden.

Daher war der Widerspruch wegen Unstatthaftigkeit als unzulässig zurückzuweisen.

Eine Auslegung dahingehend, dass sich der Widerspruch gegen den ursprünglichen Gebührenbescheid vom 18.11.2016 richtet, verbietet sich. Denn der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin, ein Rechtsanwalt, hat ausdrücklich „gegen den Bescheid vom 04.01.2017 Widerspruch“ eingelegt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Monatsfrist des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht eingehalten wurde.

Ausweislich eines Ab-Vermerkes wurde am 18.11.2016 der fragliche Verwaltungsakt zur Post aufgegeben. Selbst wenn man berücksichtigt, dass dies ein Freitag gewesen ist und ein Wochenende bevorstand, ist dieser Brief spätestens im Dezember 2016 infolge der Fiktionswirkung des § 41 Abs. 2 S. 1 (Landes-)Verwaltungsverfahrensgesetz der Widerspruchsführerin bzw. der dazu bevollmächtigten Pietät P-GmbH bekanntgegeben worden. Aus diesem Grund wurde die Monatsfrist durch das Telefax vom 12.01.2017, mit dem Widerspruch eingelegt wurde, nicht eingehalten.

Ein Eingehen auf die materiell-rechtlichen Gesichtspunkte, wie sie der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin in seinem Widerspruchsschreiben vorgebracht hatte, erübrigt sich daher.

Daher war der Widerspruch zurückzuweisen.

¹ Oder eine entsprechende andere Landesnorm.

Nach § 73 VwGO i. V. m. § 14 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (HAGVwGO²) hat die Widerspruchsführerin aufgrund des erfolglosen Widerspruchs die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde G vom xxx (Amtsblatt S. 123), zuletzt geändert durch Satzung vom xxx (Amtsblatt S. 456).

Die Gebühr war in Höhe von € xxx festzusetzen, weil

Der Betrag von € xxx

ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Bescheides auf IBAN xxx, BIC xxx zu überweisen unter Angabe der folgenden Verrechnungsstelle: **xxx**

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen den Erstbescheid in Form des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht <Adresse> erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie muss den Kläger oder die Klägerin, die Beklagte (Gemeinde G, vertreten durch den Magistrat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten hinzugefügt werden.

HINWEIS:

1. Geht der Betrag nicht rechtzeitig bei der Stadt kasse ein, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat, in dem der Schuldner sich in Säumnis befindet, erhoben (§ 13 Verwaltungskostensatzung).
2. Die Anfechtungsklage entfaltet hinsichtlich der Kostenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

Im Auftrag

Freundlich
(Titel)

2 Oder eine entsprechende andere Landesnorm.

2. In Durchschrift per E-Mail
Mitarbeiter M. – Friedhofsamt –
z. Kn. zum dortigen Az. xxx

3. Geschäftsstelle:
 - a) zdA
 - b) Eintrag in Register
 - c) WV: 6 Wochen (Klageeingang?)
 - d) Kostenüberwachung bei Buchhaltung

Im Auftrag

Gez. Freundlich